

Schul- und Disziplinarordnung der Gemeinde Vals

Art. 1

Die Schüler haben rechtzeitig zum Unterricht zu erscheinen, damit dieser pünktlich beginnen kann.

Art. 2

Vor Betreten des Schulzimmers sind Hausschuhe anzuziehen. Die Lehrkräfte sorgen dafür, dass das Betreten und Verlassen des Schulhauses durch die Schüler in Ruhe und Ordnung erfolgt.

Art. 3

In den Pausen halten sich die Schulkinder im Freien auf. Während der Pause dürfen die Schulplätze nur mit Erlaubnis der Aufsichtsperson verlassen werden. Ladenbesuche sind untersagt. Velofahren ist ausserhalb der Schulzeit auf den Schulplätzen gestattet. Mofafahren ist auf den Schulplätzen verboten, ebenso das Fahren zur Schule mit dem Velo oder Mofa.

Ausnahmen können vom Schulrat bewilligt werden.

Art. 4

Um die Schuljugend vor Schaden zu bewahren und ihre gesunde geistige und körperliche Entwicklung zu fördern, wird von ihr insbesondere die Befolgung folgender Vorschriften gefordert:

- a) Jeder Schüler hat abends um 21.00 Uhr zu Hause zu sein. Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen des Schulrates.
- b) Die Beschädigung oder Verunreinigung von öffentlichem oder privatem Eigentum ist verboten. Die Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen.
- c) Das Spielen und Hantieren mit Waffen, Zündhölzern, Knallkörpern usw. ist verboten.
- d) Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sowie Suchtmittel aller Art sind generell verboten. Der Wirtshausbesuch (ausgenommen Bergrestaurants anlässlich Wanderungen und Bergrestaurant «Gadastatt» anlässlich Wintersport) – dazu gehören auch Lokale mit Spielautomaten sowie die Teilnahme an öffentlichen Tanzanlässen – ist allen Schülern ohne Begleitung bzw. Zustimmung erziehungsberechtigter Erwachsener verboten.
- e) Jugendliche unter 16 Jahren und Kinder können in Begleitung Erwachsener Kinovorführungen, Theater, Konzerte und Sportanlässe besuchen, die nicht länger als bis 24.00 Uhr dauern. Die Verantwortung für die Einhaltung der Altersbestimmungen liegt in diesen Fällen bei der Begleitperson.
- f) Das Übernachten in öffentlichen Berg- und Skihütten ist den Schülern nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.
- g) Der schulpflichtigen Jugend ist jede aktive Beteiligung in Vereinen Erwachsener sowie an Vereinsanlässen, Unterhaltungen und dergleichen untersagt. Ausnahmen kann der Schulrat im Einvernehmen mit dem Lehrer bewilligen. Schüler können Jugendorganisationen beitreten, wenn diese von geeigneten Erwachsenen geleitet werden.
- h) Der Schulrat kann Schülern die Teilnahme an Vereinsanlässen und die Mitgliedschaft in Jugendorganisationen verbieten, namentlich wenn es erzieherische Gründe gebieten.
- i) Für den Besuch des Jugendlokals gelten die Bestimmungen des Benützungsreglementes der Gemeinde Vals.
- k) Der Schulrat kann Empfehlungen über das Verhalten der Schüler innerhalb und ausserhalb der Schule sowie in der Dorfgemeinschaft erlassen.

Art. 5

Der Schulrat kann Kindergartenschülern auf schriftliches Gesuch hin eine bis höchsten zwei zusammenhängende Ferienwochen bewilligen.

Art. 6

- a) Die Eltern und die Lehrkräfte sind verpflichtet, auch ausserhalb der Schule auf das Verhalten der Schüler zu achten.
- b) Zu Schulbeginn machen die Lehrerinnen und Lehrer die Schüler auf die Schulordnung aufmerksam.

Art. 7

Verstösse gegen diese Disziplinarordnung werden in leichten Fällen durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer, in schweren Fällen, nach Rücksprache mit den Eltern, durch den Schulrat bestraft.

Art. 8

Disziplinarstrafentscheide des Lehrers können innert 14 Tagen an den Schulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Entscheide, die der Schulrat in erster Instanz fällt, können innert 14 Tagen an das Erziehungsdepartement weitergezogen werden.

Art. 9

Diese Verordnung tritt mit der Annahme in der Urnenabstimmung in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere die Schul- und Disziplinarordnung der Gemeinde Vals vom 20. Mai 1979 aufgehoben.

Durch die Urnenabstimmung vom 10. März 1996 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Moritz Schmid

Der Aktuar:

Reto Jörger